

pkath

pensionskasse
der diözese
st.gallen

Richtlinie über die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Art. 1 Betroffene Aktien

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| Aktionärsrechte | 1 | Gemäss den Bestimmungen der "Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften" (im folgenden VegüV genannt) übt die Pensionskasse der Diözese St. Gallen die Aktionärsrechte bei allen Direktanlagen in Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften mit Hauptsitz in der Schweiz aus, welche im In- oder Ausland börsenkotiert sind. |
| Indirekt gehaltene Aktien | 2 | Die Aktionärsrechte sind auch bei indirekt gehaltenen Aktien auszuüben, sofern der Pensionskasse der Diözese St. Gallen ein direktes Stimmrecht an der Generalversammlung der entsprechenden Aktiengesellschaften eingeräumt wird oder der Fonds von der Pensionskasse der Diözese St. Gallen vollständig kontrolliert wird (z.B. Einleger-Fonds). |
| Eintrag Aktienregister | 3 | Die Geschäftsstelle stellt zusammen mit der Depotbank den Eintrag der Pensionskasse der Diözese St. Gallen ins Aktienregister sicher. |

Art. 2 Stimmpflicht

- | | | |
|------------|--|--|
| Traktanden | | Die Pensionskasse der Diözese St. Gallen nimmt ihre Stimmpflicht mindestens bei Anträgen, welche die folgenden Punkte betreffen, wahr: <ul style="list-style-type: none">• Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 3, 4, 7 und 8 VegüV)• Statutenbestimmungen nach Art. 12 VegüV• Abstimmungen über Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat nach Art. 18 und 21 Ziffer 3 VegüV. |
|------------|--|--|

Art. 3 Abstimmungsgrundsätze

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| Interessen der Versicherten | 1 | Im Interesse der Versicherten liegt das dauernde Gedeihen der Pensionskasse der Diözese St. Gallen. |
| | 2 | Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt wird. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betroffenen Gesellschaft langfristig erhalten wird. Wenn dies nicht den Anträgen des Verwaltungsrates entspricht, legt der Stiftungsrat das Stimmverhalten zu Handen des Anlageausschusses fest oder folgt den Empfehlungen des Stimmrechtsberaters. |

- | | |
|------------|---|
| Grundsätze | 3 Der Stiftungsrat stützt sich bei seiner Entscheidungsfindung gemäss Art. 71 BVG auf die Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit. |
|------------|---|

Art. 4 Abstimmungsrichtlinien

| | |
|--|--|
| Übernahme der Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze zur Corporate Governance | Der Stiftungsrat kann anstelle von eigenen Abstimmungsrichtlinien die Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte und Grundsätze zur Corporate Governance des beauftragten Stimmrechtsberaters mittels jährlichen Beschluss übernehmen. |
|--|--|

Art. 5 Ausübung des Stimmrechts und Stimmrechtsvertreter

- | | |
|--------------------------|--|
| Ausübung des Stimmrechts | 1 In erster Priorität wird der Anlageausschuss mit der Ausübung des Stimmrechtes gemäss dieser Richtlinie beauftragt. |
| Stimmrechtsvertreter | 2 Die Stimmrechtsausübung kann durch den Anlageausschuss auch an einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder dem Stimmrechtsberater delegiert werden. |

Art. 6 Stimmrechtsberater

| | |
|--------------------|--|
| Stimmrechtsberater | Der Stiftungsrat kann für die Entscheidungsfindung die Unterstützung von externen Stimmrechtsberatern anfordern. |
|--------------------|--|

Art. 7 Securities Lending

| | |
|----------------|---|
| Unzulässigkeit | Securities Lending auf Wertpapieranlagen ist nicht erlaubt. |
|----------------|---|

Art. 8 Offenlegung

- | | |
|--------------------------------|--|
| Information durch die Stiftung | 1 Die Offenlegungspflicht besteht nur gegenüber den Versicherten. 2 Das Abstimmungsverhalten wird mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt, der entweder als Beilage zur Jahresrechnung oder im Internet veröffentlicht wird. 3 Stimmt die Pensionskasse der Diözese St. Gallen gegen die Anträge des Verwaltungsrates oder enthält sie sich ihrer Stimme, muss die Offenlegung detaillierter erfolgen. |
|--------------------------------|--|

Art. 9 Inkrafttreten

Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt mit dem Entscheid des Stiftungsrates vom 11.12.2014 per 01.01.2015 in Kraft. Änderungen sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

9000 St. Gallen, 11.Dezember 2014

PENSIONSASSE DER DIÖZESE ST. GALLEN
DER STIFTUNGSRAT

Präsident

Aktuar

Hans Wüst

Johann Bobleter